

Amtsblatt

der Gemeinde Schwielowsee

Schwielowsee, 27. Februar 2013

Nr. 04

Jahrgang 10

Auflage: 5.100 Expl.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Geltow am 04.03.2013, 19:00 Uhr	Seite 1
Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Ferch am 05.03.2013, 19:00 Uhr	Seite 1
Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Caputh am 06.03.2013, 19:00 Uhr	Seite 1
Amtliche Bekanntmachung - Wahl zum Deutschen Bundestag incl. Formular Widerspruch	Seite 1
Öffentliche Bekanntmachung zum 8-streifigen Ausbau der Bundesautobahn (BAB) 10 zwischen den Autobahndreiecken Nuthetal und Potsdam von Betriebs-km 88+800 bis 97+830 – mit Ausbau der Tank- und Rastanlage „Michendorf-Süd“ bei Betriebs-km 91+500 der BAB 10 – einschl. notwendiger Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen	Seite 9
Ausschreibung Schöffenwahl 2014 – 2018 incl.	Seite 4
- Bewerbungsformular Schöffe/-in	Seite 5
- Bewerbungsformular Jugendschöffe/-in	Seite 7
Informationen zum Eichenprozessionsspinner mit Abfragebogen	Seite 9
Information zur Erneuerung des Bahnübergangs Schwielowseestraße in Caputh mit Umleitungsskizze	Seite 10
Vermietung / Verpachtung	Seite 12

Einladung

zur Sitzung des Ortsbeirates Geltow

Sehr geehrte BürgerInnen,

ich lade Sie zur Sitzung des Ortsbeirates am

Montag, den 04.03.2013, 19:00 Uhr,
in den Sitzungssaal der Freiwilligen Feuerwehr Geltow,
Hauffstr. 34a, 14548 Schwielowsee

recht herzlich ein.

Die Tagesordnung der Sitzung wird in den Bekanntmachungskästen, OT Geltow, Caputher Chaussee 3 und GT Wildpark-West, Marktplatz, 14548 Schwielowsee, öffentlich bekannt gemacht.

gez.: Dr. H. Ofcsarik
Ortsvorsteher

Einladung

zur Sitzung des Ortsbeirates Ferch

Sehr geehrte BürgerInnen,

ich lade Sie zur Sitzung des Ortsbeirates am

Dienstag, den 05.03.2013, 19:00 Uhr,
in den Sitzungssaal, Erdgeschoss,
OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee,

recht herzlich ein.

Die Tagesordnung der Sitzung wird im Bekanntmachungskasten, OT Ferch, Beelitzer Straße (neben dem Kossätenhaus), 14548 Schwielowsee, öffentlich bekannt gemacht.

gez.: R. Büchner
Ortsvorsteher

Einladung

zur Sitzung des Ortsbeirates Caputh

Sehr geehrte BürgerInnen,

ich lade Sie zur Sitzung des Ortsbeirates am

Mittwoch, den 06.03.2013, 19:00 Uhr,
in das Hotel "Müllerhof" (Kaminzimmer),
OT Caputh, Weberstraße 49, 14548 Schwielowsee

recht herzlich ein.

Die Tagesordnung der Sitzung wird im Bekanntmachungskasten, OT Caputh, Straße der Einheit 3, 14548 Schwielowsee, öffentlich bekannt gemacht.

gez. J. Scheidereiter
Ortsvorsteher

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Schwielowsee

Am 22. September 2013 findet die

Wahl zum Deutschen Bundestag

statt.
In diesem Zusammenhang darf das Einwohnermeldeamt (Bürger-service), entsprechend § 33 Abs.1 des Brandenburgischen Meldegesetzes, an Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen, in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten, zum Zwecke der Wahlwerbung, Auskünfte über Familiennamen, Vornamen, akademischen Grad und die gegenwärtige Anschrift von wahlberechtigten Personen erteilen. Die Bürger haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist unverzüglich schriftlich direkt beim Bürgerservice oder per Post einzureichen. Vordrucke sind beim Bürgerservice oder auf der Homepage der Gemeinde Schwielowsee – www.schwielowsee.de - erhältlich. Der Widerspruch kann auch formlos eingelegt werden.

Achtung: Bereits im Melderegister gespeicherte Widersprüche behalten bis auf Widerruf ihre Gültigkeit.

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Widerspruch

Ich mache von meinem Recht Gebrauch, und widerspreche nachstehend aufgeführten Datenübermittlungen zu meiner Person

- entsprechendes Feld ist angekreuzt -

Name: _____ Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Auskünfte an Parteien, politische Vereinigungen u. a. im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren und -entscheiden sowie Bürgerentscheiden - § 33 Abs. 1 bis 3 BbgMeldeG -

- a) § 33 Abs. 1 Wahlen
 b) § 33 Abs. 2 Volksbegehren
 Volksentscheiden
 c) § 33 Abs. 3 Bürgerentscheiden

Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen

- § 33 Abs. 4 BbgMeldeG

Auskünfte an Adressbuchverlage

- § 33 Abs. 5 BbgMeldeG

Datenübermittlungen an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, der nicht Sie, sondern Familienangehörige von Ihnen angehören

- § 30 Abs. 2 BbgMeldeG

der Form der Auskunftserteilung im automatischen Abruf über das Internet

- § 32 a Abs. 2 BbgMeldeG

Hinweis: Die hier aufgeführten Widersprüche gelten unbefristet bzw. bis auf Widerruf für das Melderegister der Gemeinde Schwielowsee.

Datum: _____

Unterschrift: _____



Bekanntmachung

8-streifiger Ausbau der Bundesautobahn (BAB) 10 zwischen den Autobahndreiecken Nuthetal und Potsdam von Betriebs-km 88+800 bis 97+830 – mit Ausbau der Tank- und Rastanlage „Michendorf-Süd“ bei Betriebs-km 91+500 der BAB 10 – einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen

in den Gemeinden Michendorf (Gemarkungen Langerwisch, Michendorf, Stücken und Wildenbruch), **Seddiner See** (Gemarkung Neuseddin) und **Schwielowsee** (Gemarkung Ferch) **des Landkreises Potsdam-Mittelmark**

zuzüglich weiterer landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in

- * den Gemeinden Beetzsee (Gemarkungen Radewege und Brielow) und Havelsee (Gemarkung Fohrde) des Amtes Beetzsee, den Gemeinden Nuthetal (Gemarkungen Bergholz-Rehrücke, Fressdorf, Saarmund und Tremsdorf), Kloster Lehnin (Gemarkungen Lehnin und Göhlsdorf) und Stahnsdorf (Gemarkung Güterfelde) sowie den Städten Beelitz (Gemarkung Rieben) und Treuenbrietzen (Gemarkung Lühsdorf) im Landkreis Potsdam-Mittelmark,
- * den Städten Ludwigfelde (Gemarkungen Kerzendorf und Wietstock), Trebbin (Gemarkungen Christinendorf, Gadsdorf, Lüdersdorf und Thyrow) und Zossen (Gemarkung Glienicke) im Landkreis Teltow-Fläming,
- * der Stadt Nauen (Gemarkung Ribbeck) im Landkreis Havelland sowie
- * der kreisfreien Stadt Brandenburg und der Landeshauptstadt Potsdam.

Mit Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (Planfeststellungsbehörde) vom 29. Januar 2013 (Az.: 40.10 7171/10.37) ist der Plan für das oben genannte Bauvorhaben gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007, BGBl. I S. 1206; zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585) und § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg vom 7. Juli 2009, GVBl. I S. 262, 264) in Verbindung mit § 74 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003, BGBl. I S. 102; zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009, BGBl. I S. 2827) festgestellt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird, Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
Hardenbergstraße 31
10623 Berlin**

(§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der Fassung vom 19. März 1991, BGBl. I S. 686; zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2012, BGBl. I S. 1577) erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist.

Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes auf dem unter www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv/index.html veröffentlichten Kommunikationsweg zu erheben.

Gemäß § 82 Absatz 1 VwGO muss die Klage den Kläger, den Beklagten (Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben (§ 17e Absatz 5 FStrG). § 87b Absatz 3 VwGO gilt entsprechend. Danach kann das Gericht Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden.

Nach § 67 Absatz 4 Satz 1 VwGO müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Nach § 67 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 VwGO sind als Bevollmächtigte nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, zugelassen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nummern 4 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Gemäß § 17e Absatz 2 FStrG hat die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung, weil nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Oberverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit

vom 07. März 2013 bis 20. März 2013

**in der Bauverwaltung des Rathauses
der Gemeinde Schwielowsee,
Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee**

während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Referat 40, Postfach 60 11 61, 14411 Potsdam, schriftlich angefordert werden.

Unabhängig davon wird unter <http://www.mil.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.237173.de> eine Lesefassung des PFB veröffentlicht.

Schwielowsee, den 13.02.2013

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Schöffenvwahl für die Amtszeit 2014 bis 2018

Im ersten Halbjahr 2013 werden bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2014 bis 2018 gewählt. Gesucht werden in unserer Gemeinde insgesamt **10 Frauen und Männer, die am Amtsgericht 3 und Landgericht 7** als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Die Gemeindevertretung und der Jugendhilfeausschuss schlagen **doppelt so viele Kandidaten**, wie an Schöffen benötigt werden, dem Schöffenvwahlausschuss beim Amtsgericht vor, der in der zweiten Jahreshälfte 2013 aus diesen Vorschlägen die Haupt- und Hilfsschöffen wählen wird. Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Gemeinde wohnen und am 01.01.2014 zwischen 25 und 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen müssen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d.h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden **Lebenserfahrung** und **Menschenkenntnis** erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d.h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen so ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die **Lebenserfahrung**, die ein Schöffe mitbringen muss, kann sich aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement rekrutieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde. Schöffen in Jugendstrafsachen sollten in der Jugenderziehung über besondere Erfahrung verfügen. **Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - gesundheitliche Eignung.**

Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richter über Menschen berufen ist, braucht ein großes **Verantwortungsbewusstsein** für den Eingriff in das Leben anderer Menschen. **Objektivität und Unvoreingenommenheit** müssen auch in schwierigen Situationen bewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte auf Grund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die veröffentlichte Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat.

Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. **Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden.** Jedes Urteil - gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch - haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage gegen die öffentliche Meinung nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenvamt nicht anstreben.

In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich entsprechend verständlich machen, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher **Kommunikations- und Dialogfähigkeit** abverlangt.

Interessenten bewerben sich für das Schöffenvamt (Amtsgericht und Landgericht) in Erwachsenenstrafsachen bis zum 08.03.2013 bei der

Gemeinde Schwielowsee

Herrn Matthies

Tel.: 033209 – 769 23 oder E-Mail: r.matthies@schwielowsee.de

Das Bewerbungsformular kann auch von der Internetseite der Gemeinde www.schwielowsee.de oder www.schoeffenwahl.de heruntergeladen werden. Des Weiteren liegen die Bewerbungsformulare auch in den Bürgerbüros, Grundschulen und Kindertagesstätten der Gemeinde Schwielowsee aus.

Interessenten für das Amt eines Jugendschöffen richten ihre Bewerbung bis zum 08.03.2013 an

Landratsamt Potsdam-Mittelmark
Fachdienst 53 – Außenstelle Werder
z. Hd. Frau Jaekel
Postfach 11 38
14801 Bad Belzig

oder an die Gemeinde Schwielowsee, z.Hd. Herrn Matthies, zur Weiterleitung.

Ein Bewerbungsformular kann unter www.schoeffenwahl.de heruntergeladen werden.

Alternativ dazu können Sie telefonisch unter der folgenden Rufnummer

03327 – 739316 (Hr. Kreissl)

Ihre Bereitschaft erklären. Sie erhalten dann die entsprechenden Informations- und Bewerbungsunterlagen zugesandt.

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Angabe der notwendigen Daten, Einverständniserklärung und Versicherung nach § 44 a DRiG

An die
Gemeinde Schwielowsee
Bürgermeisterin
Potsdamer Platz 9
14548 Schwielowsee

Schöffenwahl für die Amtsperiode 2014 bis 2018

Ich beantrage die Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl

einer Schöffin/eines Schöffen.

Angaben zur Person*

Name, ggf. Geburtsname (bei Abweichung)		
Vorname/n		
Geburtsort (Gemeinde/Kreis)	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit deutsch
Beruf (bei Mitarbeitern im öffentlichen Dienst auch Angabe der Tätigkeit)		
Straße/Hausnummer	Postleitzahl	Ort der Hauptwohnung
Telefon (freiwillige Angabe)		E-mail (freiwillige Angabe)

* Die gesetzlich notwendigen Daten werden veröffentlicht.

Bitte kreuzen Sie die nachfolgenden Fragen an, wenn die Aussage auf Sie zutrifft (die Beantwortung ist freiwillig; Sie ersparen aber dem Gericht nach einer evtl. Wahl die -zulässige- Anfrage bei einem Register):

- Ich bin in den letzten 10 Jahren nicht zu einer Freiheitsstrafe (auch nicht auf Bewährung) von mehr als 6 Monaten bestraft worden.
- Gegen mich läuft kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen eines Verbrechens oder sonstigen Straftat, derentwegen auf den Verlust des Rechts zur der Bekleidung öffentlicher Ehrenämter erkannt werden kann.
- Ich verfüge über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.
- Ich war nie hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der DDR.



- Ich befinde mich nicht in der Insolvenz und habe auch keine eidesstattliche Versicherung über mein Vermögen abgegeben.
- (freiwillige Angabe): Den Anforderungen einer mehrstündigen bzw. mehrtägigen Hauptverhandlung in Strafsachen fühle ich mich gesundheitlich gewachsen.

Ich war bereits Schöffe bei einem Amts- oder Landgericht in der Zeit von 2005 bis 2008
 von 2009 bis 2013

Ich begründe die Bewerbung für das Amt wie folgt (freiwillige Angabe).

Für den Fall meiner Wahl bevorzuge ich das Amt eines Schöffen/einer Schöffin am Amtsgericht/Landgericht (kurze Begründung). Ich weiß, dass der Schöffenwahlausschuss an meinen Wunsch nicht gebunden ist:

.....
(Ort/Datum, Unterschrift)

Ich bin einverstanden, dass auch die freiwilligen Daten an die Gemeindevertretung und den Schöffenwahlausschuss weitergegeben werden. Die Übermittlung darf nur zum Zweck der Schöffenwahl erfolgen.

.....
(Ort/Datum, Unterschrift)

Angabe der notwendigen Daten, Einverständniserklärung und Versicherung nach § 44 a DRiG

Landratsamt Potsdam-Mittelmark
 Fachdienst 53 – Außenstelle Werder
 z.Hd. Frau Jaekel
 Postfach 11 38
 14801 Bad Belzig

Schöffenwahl für die Amtsperiode 2014 bis 2018

Ich beantrage die Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl

einer Jugendschöffin/eines Jugendschöffen.

Angaben zur Person*

Name, ggf. Geburtsname (bei Abweichung)		
Vorname/n		
Geburtsort (Gemeinde/Kreis)	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit deutsch
Beruf (bei Mitarbeitern im öffentlichen Dienst auch Angabe der Tätigkeit)		
Straße/Hausnummer	Postleitzahl	Ort der Hauptwohnung
Telefon (freiwillige Angabe)		E-mail (freiwillige Angabe)

* Die gesetzlich notwendigen Daten werden veröffentlicht.

Bitte kreuzen Sie die nachfolgenden Fragen an, wenn die Aussage auf Sie zutrifft (die Beantwortung ist freiwillig; Sie ersparen aber dem Gericht nach einer evtl. Wahl die -zulässige- Anfrage bei einem Register):

- Ich bin in den letzten 10 Jahren nicht zu einer Freiheitsstrafe (auch nicht auf Bewährung) von mehr als 6 Monaten bestraft worden.
- Gegen mich läuft kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen eines Verbrechens oder sonstigen Straftat, derentwegen auf den Verlust des Rechts zur der Bekleidung öffentlicher Ehrenämter erkannt werden kann.
- Ich verfüge über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.
- Ich war nie hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der DDR.



- Ich befinde mich nicht in der Insolvenz und habe auch keine eidesstattliche Versicherung über mein Vermögen abgegeben.
- (freiwillige Angabe): Den Anforderungen einer mehrstündigen bzw. mehrtägigen Hauptverhandlung in Strafsachen fühle ich mich gesundheitlich gewachsen.

Ich war bereits Schöffe bei einem Amts- oder Landgericht in der Zeit von 2005 bis 2008
 von 2009 bis 2013

Ich habe folgende Erfahrungen in der Jugenderziehung:

Ich begründe die Bewerbung für das Amt wie folgt (freiwillige Angabe):

Für den Fall meiner Wahl bevorzuge ich das Amt eines Jugendschöffen/einer Jugendschöffin am Amtsgericht/Landgericht (kurze Begründung). Ich weiß, dass der Schöffenwahlausschuss an meinen Wunsch nicht gebunden ist:

.....

(Ort/Datum, Unterschrift)

Ich bin einverstanden, dass auch die freiwilligen Daten an den Jugendhilfeausschuss und den Schöffenwahlausschuss weitergegeben werden. Die Übermittlung darf nur zum Zweck der Schöffenwahl erfolgen.

.....

(Ort/Datum, Unterschrift)

Der FB Bauen, Ordnung und Sicherheit informiert

Wie bereits im Amtsblatt Nr. 02 angekündigt (erschieden am 30.01.2013), veröffentlichen wir wiederholt den Abfragebogen zur Teilnahme an der Bekämpfungsaktion. Wenn Sie sich an der Bekämpfung beteiligen möchten, füllen Sie bitte das nachfolgende Formblatt aus und senden es an die

Gemeinde Schwielowsee

Sachgebiet Ordnung und Sicherheit

Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee

Um eine gründliche Organisation sicherzustellen, ist es erforderlich, das Formblatt bis zum **04.03.2013** an uns zurückzusenden.

gez.: K. Gericke
Sachgebietsleiter
Ordnung und Sicherheit

GEMEINDE SCHWIELOWSEE

Ortsteile Caputh, Ferch und Gellow



Beteiligung an der Bekämpfung des Eichenprozessionsspinner (EPS)

- durch den Einsatz von DIPEL ES nach Pflanzenschutzrecht im Spritzverfahren vom Boden aus-
(ca. 35 € brutto pro Baum)

Name, Vorname:	
Straße, Ort:	
Telefonnr:	

Ich/Wir als Eigentümer Nutzer Verwalter
möchte/n die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinner auf folgendem Grundstück
beantragen:

Gemarkung:	
Flur, Flurstück:	

Anzahl der zu bekämpfenden Eichen: _____

Die Kostenübernahme für die Behandlung der Eichen übernehme ich.

Folgende Unterlagen sind beizufügen:

Lageplan/Skizze der auf dem Grundstück befindlichen Eichen

Datum:

Unterschrift:

Hinweise:

Die Bekämpfung wird im Zeitraum Ende April bis Mitte Mai erfolgen.

Eine 100 % Bekämpfung kann nicht garantiert werden!



Erneuerung des Bahnübergangs Schwielowseestraße in Caputh

Im Ortsteil Caputh der Gemeinde Schwielowsee beginnt am 04.03.2013 im Auftrag der Deutschen Bahn AG die Erneuerung des Bahnüberganges „Schwielowseestraße“.

Auftraggeber für die Ausführung der Bauleistungen ist die DB ProjektBau GmbH, Regionalbereich Ost.

Ansprechpartner: **Herr Schelske, Tel. 030 297 / 56182.**

Die BUG Verkehrsbau AG ist Auftragnehmer der Tiefbau- und Straßenbauarbeiten.

Ansprechpartner: **Herr Kopka, Tel. 0173 / 218 23 05**

Das Vorhaben wurde in einem durchgeführten Planrechtsverfahren durch das Eisenbahn-Bundesamt genehmigt und stellt eine gebotene Maßnahme öffentlichen Interesses dar.

Der Bahnübergang entspricht nicht mehr der gültigen Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) und die erforderlichen Sicherheitsbestimmungen sind nicht mehr erfüllt. Es muss die Räumung des Bahnübergangs von Verkehrsteilnehmern unmittelbar vor Schließvorgang des Bahnübergangs jederzeit sichergestellt werden. Während einer Zufahrt müssen sowohl Fahrzeuge als auch Fußgänger ausreichend gehindert werden, in den Gefahrenbereich zu gelangen.

Die Modernisierung der signaltechnischen Ausrüstung des Bahnübergangs bringt verschiedene Maßnahmen mit sich:

- Entfernen der Blinklichter in Andreaskreuz-Mitte
- Ausstattung des Bahnübergangs mit einer neuen Schrankenanlage und Lichtzeichen in der Farbfolge gelb/rot, hierfür werden neue Fundamente für Schrankenantriebe und Lichtzeichen gesetzt und ein neues Betonschaltheus zur Ansteuerung der Schrankenanlage gegenüber dem Bahnsteig des Haltepunktes Schwielowsee-Caputh errichtet
- Ergänzung der fehlenden Abschränkungen für Fußgänger im Bereich der Gehwege
- Anpassung der Straßenanlage, insbesondere der Seitenwege, u. a. durch neue Beschilderung von Verkehrsbeziehungen, damit die Sicherheit im Begegnungsfall bestimmter Fahrzeugarten gewährleistet ist
- Kabeltiefbauarbeiten entlang der Bahnstrecke
- Errichtung und Montage neuer Gleisschaltmittel und Überwachungssignale an der Bahnstrecke, welche durch eine Kabelanlage angebunden werden
- Straßenanpassungsarbeiten im unmittelbaren Bahnübergangsbereich, u. a. müssen für die Verkabelung Kabelschutzrohre als Straßenquerung in offener Bauweise verlegt werden

Die Inbetriebnahme der neu errichteten Bahnübergangsanlage ist für Juli 2013 geplant.

Zeitgleich zum Bahnübergangsvorhaben wird durch die EWP Potsdam ein neuer Knoten der Trinkwasserleitung im Einmündungsbereich der Geschwister-Scholl-Straße in die Schwielowseestraße hergestellt.

Verbunden mit beiden Baumaßnahmen ist mit zeitweisen Einschränkungen für den Straßen- und Fußgängerverkehr während des gesamten Bauzeitraumes zu rechnen. Kurzzeitig wird z. B. in Abstimmung mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde die vollständige Sperrung der Schwielowseestraße im BÜ-Bereich erforderlich.

Ab Freitag, den **08.03.2013 ab 22:00 Uhr** durchgängig bis Montag, den **11.03.2013 bis 04:00 Uhr** kann voraussichtlich kein Zugverkehr auf der Bahnstrecke zwischen Ferch und Potsdam stattfinden. Dies ist leider unumgänglich, um im unmittelbaren Bahnübergangsbereich diverse Tiefbauarbeiten ausführen zu können, ohne die Sicherheit des Zugverkehrs zu gefährden. Die DB Regio bietet in dieser Zeit einen Schienenersatzverkehr an. Bitte informieren Sie sich für Fahrplanauskünfte rechtzeitig über die entsprechenden Medien der Deutschen Bahn AG.

Zur Aufrechterhaltung des Bahnverkehrs montags bis freitags finden ab dem 11.03.2013 örtlich auch in den Nachtstunden zwischen 23:00 Uhr und 04:00 Uhr Bautätigkeiten statt, um schwer zugängliche Bauabschnitte entlang der Bahnstrecke über das Bahngleis erreichen zu können. Hierzu erfolgt der Einsatz von Zwei-Wege-Baufahrzeugen zwischen Bahnübergangsbereich und den betreffenden Streckenabschnitten. Nacharbeitengenehmigungen liegen vor.

Gemäß Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark wird die Schwielowseestraße einschließlich der Stichstraße zum Caputher Gemeinde für die Anpassung mittels Straßenbaumaßnahmen und der Herstellung einer Straßenquerung für die Kabelanlage im BÜ-Bereich werktags ab Dienstag, den 02.04.2013 ab 07:00 Uhr durchgängig bis Freitag, den 19.04.2013 bis 18:00 Uhr für den Kfz-Verkehr voll gesperrt. Für Fußgänger und Radverkehr wird die Passierbarkeit der Straße gewährleistet. Lediglich zu den Wochenenden innerhalb dieses Zeitraumes wird die Schwielowseestraße für den Kfz-Verkehr freigegeben.

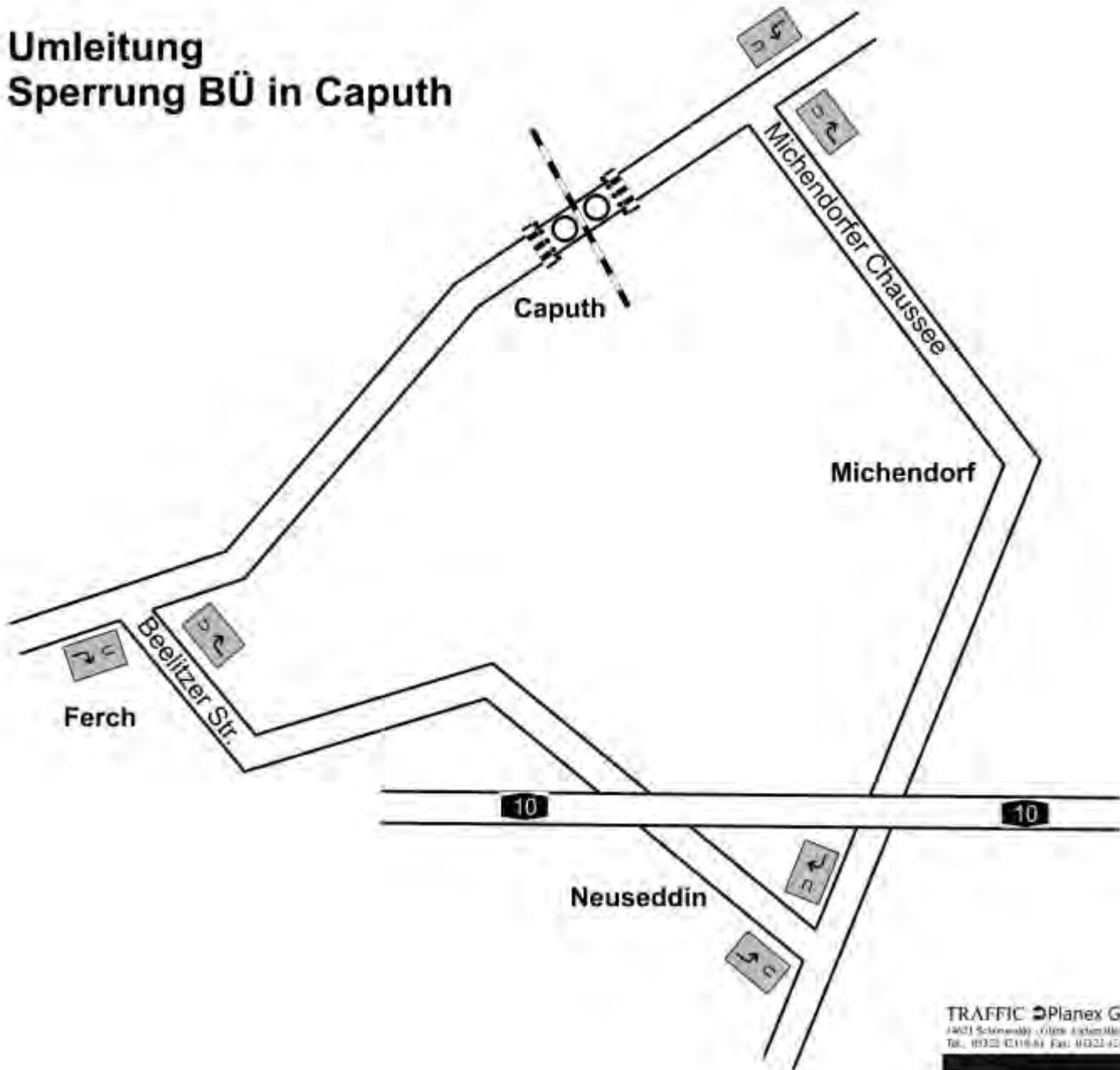
Für den Linienverkehr des Havelbusses werden während der Vollsperrungen ersatzweise Umleitungen eingerichtet, der Schülerverkehr wird über separate Busse abgesichert. Die genauen Fahrpläne werden gesondert im nächsten Havelboten 5 mitgeteilt.

Gleichzeitig finden im Zeitraum vom 02.04.2013 bis zum 19.04.2013 die letzten Erweiterungsarbeiten an der Trinkwasserleitung in der Geschwister-Scholl-Straße durch die EWP Potsdam statt. Hierzu wird die Geschwister-Scholl-Straße für die Realisierung der Bautätigkeiten halbseitig gesperrt. Die Geschwister-Scholl-Straße bleibt aber für den Anliegerverkehr und für die Rettungsdienste passierbar.

Die Deutsche Bahn AG und die EWP Potsdam sind bestrebt, Beeinträchtigungen für die Bevölkerung so gering wie möglich zu halten. Wir bitten Sie, evtl. während der Bauzeit auftretende Unannehmlichkeiten zu entschuldigen.

gez.: Michael Schelske
DB Projekt Bau GmbH

Umleitung Sperrung BÜ in Caputh



Die Gemeinde Schwielowsee

vergift im OT Ferch
Fercher Straße 13 a
ein Erbbaurecht zur Bebauung des
Grundstücks ca. 986 m²,
mit einem Einfamilienhaus.
jährliche Pacht 2.612,- €

Gemeinde Schwielowsee
Potsdamer Platz 9
14548 Schwielowsee
Tel.: 033209 / 76910 Fax: 033209 / 76943
Gemeinde@schwielowsee.de

Die Gemeinde Schwielowsee

vermietet im OT Ferch
Burgstraße 1 a
eine 3-Raum-Wohnung
Küche, Bad, Flur, 80,00 m²
Kaltmiete 480,- €, BK 160,- €
Mietvertrag ab 01.04. oder 01.05.2013

Gemeinde Schwielowsee
Potsdamer Platz 9
14548 Schwielowsee
Tel.: 033209 / 76910 Fax: 033209 / 76943
Gemeinde@schwielowsee.de

IMPRESSUM AMTSBLATT

Herausgeber: Gemeinde Schwielowsee
Die Bürgermeisterin
OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee
Telefon: (033209) 769 0

Das Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee erscheint nach Bedarf. Es wird zusammen mit der Heimatzeitung der Gemeinde Schwielowsee „Der Havelbote“ kostenlos in alle Haushalte von Caputh, Ferch und Geltow verteilt. Die Heimatzeitung der Gemeinde Schwielowsee „Der Havelbote“ sowie das dort einliegende Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee können auch im Büro des Schwielowsee-Tourismus e.V., Str. der Einheit 3, 14548 Schwielowsee, OT Caputh, oder bei der Poststelle in der Str. der Einheit 40, 14548 Schwielowsee, OT Caputh, entgegengenommen werden. Das Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee ist zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Schwielowsee: www.schwielowsee.de veröffentlicht.

Verleger: Schwielowsee Tourismus e.V.
OT Caputh, Straße der Einheit 3, 14548 Schwielowsee
Telefon: (033209) 7 08 86

Ende des Amtsblattes